

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	144.068.718,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	182.378.707,- EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis:</u>	0,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
mit einem Fehlbedarf von	38.309.989,- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.220.084,- EUR
und dem Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.941.690,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.490.690,- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.872.000,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	22.872.000,- EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	41.769.084,- EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

12.549.000,- €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

28.770.800,- €

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000,- €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 420 v. H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Die Bemerkungen und Anweisungen zum Haushaltsplan werden für die Haushaltsausführung für verbindlich erklärt.

Gießen, 18.12.2009

**Grabe-Bolz**  
**Oberbürgermeisterin**